

Anmeldung eines Gartenwasserzählers

Nach § 10 Absatz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neustadt a. d. Waldnaab können Gartenwassermengen, die nachweislich nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt wurden, bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden. Die Mengen sind durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu ermitteln, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.

Die Abzugszähler (Gartenwasserzähler) müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Abzugszähler gegen einen geeichten Zähler auszutauschen. Die Verantwortung dafür trägt ausschließlich der Eigentümer. Zählerstände von nicht geeichten Gartenwasserzählern können nicht berücksichtigt werden.

Die Gartenwasserzähler können bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, an dem sie bei der Stadt Neustadt a. d. Waldnaab schriftlich angemeldet wurden. Dies ist sowohl bei einer Neuinstallation als auch bei einem Zählerwechsel notwendig.

Bitte beachten Sie folgende Installationshinweise für den Einbau eines Gartenwasserzählers:

Einbau:

- Der Einbau des Gartenwasserzählers erfolgt nicht durch die Stadt. Der Eigentümer ist für die Montage selbst verantwortlich. Die Installation muss durch eine Fachfirma durchgeführt werden.
- Es dürfen nur geeichte Wasserzähler eingebaut werden, die grundsätzlich fest einzubauen sind. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Neustadt a. d. Waldnaab anerkannt.
- Es werden zudem nur Abzugszähler anerkannt, die in Fließrichtung eingebaut wurden (siehe Pfeil am Zähler).
- Der Leitungsverlauf muss für den Wasserwart klar erkennbar sein.
- Der Gartenwasserzähler muss zugänglich und ablesbar installiert werden.
- Der Gartenwasserzähler ist nach DIN 1988 mit Rückflussverhinderer zu installieren. Denken Sie bitte daran, Ihre Bewässerungseinrichtung mit einer Entleerung zu versehen, falls Einrichtungen oder Leitungsteile nicht frostfrei verlegt sind.
- Nach dem Gartenwasserzähler dürfen keine Geräte angeschlossen bzw. installiert werden, von denen Abwasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann (Spülbecken, Waschmaschine etc.).
- Für die Befüllung von Poolanlagen darf das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist! Ausnahme: Schwimmteich mit natürlicher Wasseraufbereitung.
- Vor Inbetriebnahme des Gartenwasserzählers ist dieser vom Wasserwart der Stadt Neustadt a. d. Waldnaab abzunehmen und zu verplomben.

Teilen Sie uns bitte mit dem Formular „Erklärung über den Einbau eines Gartenwasserzählers“ mit, sobald Sie den Einbau vollzogen haben. Das Formular erhalten Sie direkt im Rathaus oder zum Herunterladen auf unserer Homepage.

Ansprechpartner:

Frau Sandra Riedl, Kämmerei
Telefon: 09602/9434-28
Email: sriedl@neustadt-waldnaab.de

Herr Michael Girke, Wasserwart
Telefon: 0171/3385264
Email: wasserwerk-neustadt@freenet.de

Erklärung über den Einbau eines Gartenwasserzählers

Name: _____

PK-Nr.: _____

Straße, Hs.-Nr.: _____

Ort: _____

Einbaustelle: _____

Wir/ich verpflichte(n) mich/uns, den Zähler so anzubringen, dass ausschließlich der Wasserverbrauch für die Entnahme von Gartenwasser (Gießwasser), welches nicht der Kanalisation zugeleitet wird, gemessen wird.

Es ist uns bekannt, dass für die **Befüllung von Poolanlagen** das Frischwasser **nicht** über den Gartenwasserzähler entnommen werden darf, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist!

Daten zum Wassermesser

Zähler-Nr.: _____ Zählerstand: _____ m³

Fabrikat: _____

Baujahr: _____ Eichjahr: _____

ggf. Nr. alter Zähler: _____ ausgebaut mit Stand: _____ m³

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an:

Stadt Neustadt a. d. Waldnaab
- Stadtkämmerei -
Stadtplatz 2-4
92660 Neustadt a. d. Waldnaab